



ÄRZTE STEUERNEWS



Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft



© khubicek - Fotolia.com

Was tun beim Kauf aus dem Ausland?

Medizinische Leistungen von Ärzten sind von der Umsatzsteuer (unecht) befreit. Bei Auslandsgeschäften können sich aber trotzdem umsatzsteuerbare und steuerpflichtige Sachverhalte ergeben.

Grundsätzliche Regelung

Innerhalb der EU gilt prinzipiell der Grundsatz, dass eine Lieferung von Waren in jenem Land besteuert werden soll, für das es bestimmt ist (Bestimmungslandprinzip). Liefert beispielsweise ein Unternehmen aus Deutschland eine Maschine an ein Unternehmen in Österreich, dann hat das österreichische Unternehmen einen innergemeinschaftlichen Erwerb zu versteuern und die Erwerbsteuer an das Finanzamt abzuführen (in der Regel 20%).

Ärzte als Schwellenerwerber

Im Bereich der innergemeinschaftlichen Lieferungen und Erwerbe (innerhalb der EU) gelten Ärzte als sogenannte „Unechte Unternehmer (Schwellenerwerber)“.

Für „Unechte Unternehmer“ wie Ärzte gilt in Österreich eine Erwerbsschwelle von € 11.000,00 pro Kalenderjahr.

Solange die Erwerbe aus allen EU-Ländern pro Kalenderjahr unter der Erwerbsschwelle liegen, wird ein Arzt im umsatzsteuerlichen Sinn wie eine Privatperson behandelt und hat die Umsatzsteuer des jeweiligen Landes, aus dem die Ware stammt, zu entrichten.

Ab Überschreiten der Erwerbsschwelle (oder ab dem Verzicht auf die Erwerbsschwellenregelung) wird der Arzt im umsatzsteuerlichen Sinne als ganz normaler Unternehmer behandelt und hat die österreichische Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Vorsicht mit der UID-Nummer

Sobald ein Arzt dem ausländischen Unternehmer bei der Bestellung seine UID-Nummer (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) bekannt gibt (diese kann beim österreichischen Finanzamt beantragt werden), um steuerfrei Ware einkaufen zu können, gilt dies als Verzicht auf die Erwerbsschwellenregelung und der Arzt muss den innergemeinschaftlichen Erwerb der Ware in Österreich versteuern. Der Verzicht ist für zwei Jahre bindend. —

Liebe Ärztinnen, liebe Ärzte!

Wie hoch ist die Geringfügigkeitsgrenze für 2013? Dies und alle weiteren für Sie wichtigen SV-Werte für 2013 finden Sie auf Seite 2.

Als Arzt können Sie den Mitarbeitern Ihrer Ordination eine steuerfreie Gefahrenzulage zahlen. Allerdings nur, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Auf Seite 3 erfahren Sie mehr zu diesem Thema.

Seit Jahresanfang müssen Sie, wenn Sie einen Mitarbeiter Ihrer Ordination kündigen, eine Auflösungsabgabe zahlen. Sie beträgt für das Jahr 2013 € 113,00. Unter welchen Voraussetzungen keine Abgabe zu bezahlen ist, verrät Ihnen der Artikel auf Seite 4.

Viel Erfolg!

Ihr Team der Steuerberatungsgesellschaft
KWT – Kislinger & Partner



WEITERE INHALTE

Seite

- 2 > Erfreuliche Änderungen für Pendler
- > Sozialversicherungswerte 2013
- 3 > Sind Gefahrenzulagen steuerfrei?
- > Bekomme ich Familienbeihilfe, wenn mein Kind im Ausland die Schule besucht
- 4 > Neue Abgabe bei Kündigung
- > Kulturlinks
- > Steuertermine



Geplante Erweiterung des Pendlerpauschales bringt zusätzliche Begünstigungen.

Erfreuliche Änderungen für Pendler

Noch im alten Jahr wurde im Ministerrat eine Erweiterung des Pendlerpauschales beschlossen. Die bisherigen Begünstigungen bleiben bestehen. Durch die Ausweitung werden zusätzliche Begünstigungen eingeführt.

Der endgültige Beschluss im Nationalrat soll im Frühling 2013 erfolgen. Allerdings sollen die Änderungen rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft treten. Die Gesetzgebung bleibt noch abzuwarten.

Pendlerpauschale für Teilzeitkräfte

Bisher stand die Pendlerpauschale nur Ordinationsmitarbeitern zu, die an mehr als zehn Tagen im Monat die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegen. Nun wird das Pauschale nach Tagen gestaffelt. Ordinationsmitarbeiter, die diese Strecke mindestens an vier Tagen pro Monat zurücklegen, steht nun das Pendlerpauschale zu einem Drittel zu, bei mindestens acht Tagen pro Monat zu zwei Dritteln und ab mindestens elf Tagen pro Monat wie bisher zur Gänze.

Pendlereuro

Neu ist der Pendlereuro. Jeder, der Anspruch auf das Pendlerpauschale hat, hat auch Anspruch auf den Pendlereuro. Er ist ein Absetzbetrag und beträgt pro Kilometer Distanz zwischen Wohnstätte und Arbeitsplatz € 2,00. Der Pendlereuro ist vom Arbeitgeber zu berücksichtigen. Teilzeitbeschäftigten steht derselbe aliquote Anteil zu wie beim Pendlerpauschale.

Beispiel: Entfernung Wohnung – Arbeit: 30 km. Der Ordinationsmitarbeiter pendelt einmal pro Woche. Ihm steht daher 1/3 des Pendlereuros zu (€ 20,00 pro Jahr).

Pendlerausgleichsbetrag

Den Pendlerausgleichsbetrag erhalten alle Pendler, die einer Einkommensteuer bis maximal € 290,00 unterliegen. Er beträgt € 290,00 und wird zwischen einer Steuer von € 1,00 und € 290,00 gleichmäßig eingeschlossen.

Negativsteuer mit Pendlerzuschlag

Wenn die Einkommensteuer nach Anwendung des Tarifs und nach Berücksichtigung der Absetzbeträge negativ ist, so sind der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag inklusive den Kinderzuschlägen gutzuschreiben.

Besteht ein Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag, werden 10 % der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung – höchstens jedoch € 110,00 jährlich – unter bestimmten Voraussetzungen gutgeschrieben.

Liegen nun zusätzlich die Voraussetzungen für das Pendlerpauschale vor, erhöht sich die Gutschrift der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung auf 18 % (neuer Wert) bzw. auf 15 % (Wert vor der Neuregelung) und der Höchstbetrag auf € 400,00 jährlich (neuer Wert) bzw. auf € 251,00 jährlich (Wert vor der Neuregelung).

SOZIALVERSICHERUNG

Sozialversicherungswerte 2013

ASVG

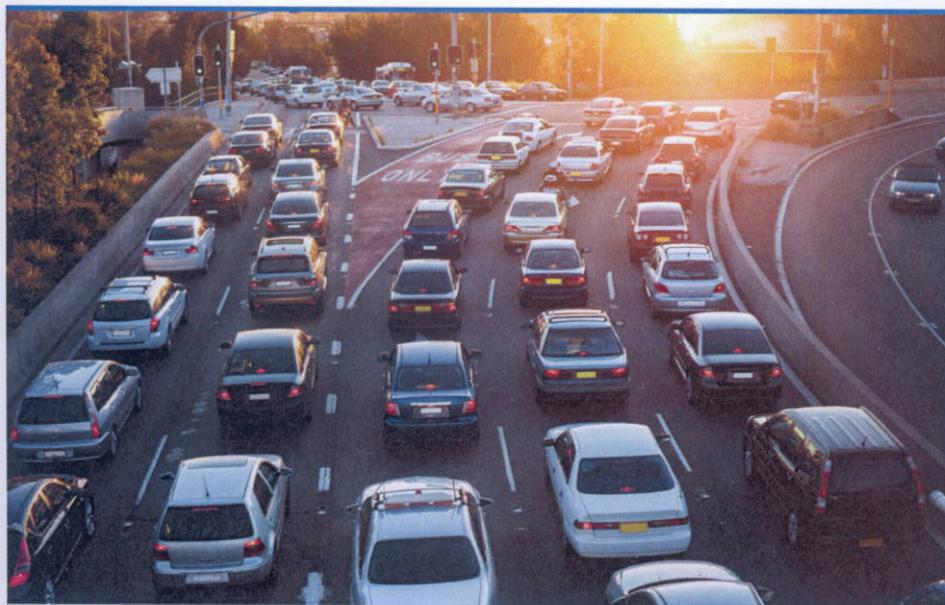
Geringfügigkeitsgrenze	
täglich	€ 29,70
monatlich	€ 386,80
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 580,20
Höchstbeitragsgrundlage	
täglich	€ 148,00
monatlich	€ 4.440,00
jährlich für Sonderzahlungen	€ 8.880,00
Höchstbeitragsgrundlage	
monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 5.180,00

GSVG/FSVG

Pensionsversicherung FSVG	20 %
Höchstbeitragsgrundlage	
pro Monat	€ 5.180,00
pro Jahr	€ 62.160,00
Mindestbeitragsgrundlage 1. - 3. Jahr	
pro Monat	€ 537,78
pro Jahr	€ 6.453,36
Mindestbeitragsgrundlage ab 4. Jahr	
pro Monat	€ 673,17
pro Jahr	€ 8.078,04

Unfallversicherung

Beitrag zur Unfallversicherung	
monatlich	€ 8,48
jährlich	€ 101,76



Sind Gefahrenzulagen steuerfrei?

Die Gefahrenzulage ist grundsätzlich eine Möglichkeit, das Entgelt Ihrer Ordinationshilfen steuerfrei aufzubessern.

Laut einer Entscheidung des UFS reicht allerdings allein die Tatsache, dass eine lohngestaltende Vorschrift eine Zulage vorsieht, nicht dafür aus, dass sie steuerfrei gewährt werden darf.

Die Zulage muss der Höhe nach angemessen sein, und es muss für die Ordinationshilfe eine Gefährdung bestehen.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, stellt die Zulage ein lohnsteuerpflichtiges Entgelt dar. Im Zuge von Abgaben- und Sozialversicherungsprüfungen kann die Lohnsteuer gegebenenfalls nachverrechnet werden.

Angemessenheit der Zulage

Die Zulage ist der Höhe nach angemessen, wenn sie einer lohngestaltenden Vorschrift, z.B. dem Kollektivvertrag entspricht. Wenn Sie einen höheren Lohn zahlen als im Kol-

lektivvertrag vorgesehen, ist die Zulage dann angemessen, wenn sie im selben Ausmaß höher ist als der Lohn.

Weiters muss nachgewiesen werden, um welche Tätigkeit es sich handelt und wann sie geleistet wurde.

Wann besteht eine Gefährdung?

Die Ordinationshilfe muss überwiegend im Gefahrenbereich tätig sein. Das ist nicht der Fall, wenn sie z.B. hauptsächlich beim Empfang sitzt. Die Zulage steht dann zu,

wenn für mehr als die Hälfte der gesamten Arbeitszeit eine Zulage zu gewähren ist. Dies trifft beispielsweise zu, wenn die Ordinationshilfe dem Arzt assistiert, Blut abnimmt usw.

Wird die Zulage während des Urlaubs weiter bezahlt, ist sie steuerpflichtig, da in diesem Zeitraum keine Gefährdung besteht. Die gesetzliche Regelung im Krankheitsfall sieht allerdings vor, dass im laufenden Arbeitslohn enthaltene Zulagen steuerfrei bleiben.



© Hildebrandt - Fotolia.com

BEKOMME ICH FAMILIENBEIHILFE, WENN MEIN KIND IM AUSLAND DIE SCHULE BESUCHT?

Die Familienbeihilfe beträgt für das erste Kind:

bis zum 2. Lebensjahr	€ 105,40
ab 3. bis 9. Lebensjahr	€ 112,70
ab 10. bis 18. Lebensjahr	€ 130,90
ab dem 19. Lebensjahr	€ 152,70

Der Gesamtbetrag der Familienbeihilfe erhöht sich monatlich

- bei zwei Kindern um € 12,80,
- bei drei Kindern um insgesamt € 47,80,
- bei vier Kindern um insgesamt € 97,80
- und für jedes weitere Kind um € 50,00.

Anspruch darauf haben Kinder, die in Öster-

reich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Volljährige Kinder haben bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres einen Anspruch darauf, wenn sie

- für einen Beruf ausgebildet oder
- in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, falls ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Wichtig: Wenn für die Dauer des Auslandsaufenthalts kein Anspruch auf Familienbeihilfe bestanden hat, kann es dazu kommen, dass die Familienbeihilfe im Nachhinein zurückbezahlt werden muss.

SCHULBESUCH IM AUSLAND

Wenn ein noch nicht volljähriges Kind eine Schule im Ausland besucht, sieht der VwGH (Verwaltungsgerichtshof) die Dauer des Auslandsaufenthaltes als maßgebend

an, ob weiterhin Familienbeihilfe gewährt wird. Nicht entscheidend ist, ob das Kind vor hat, nach der Schulausbildung wieder nach Österreich zurückzukommen. Als vorübergehend sieht der VwGH gerade noch fünfeneinhalb Monate an. Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht daher, wenn das Kind ein ganzes Schuljahr im Ausland verbringt.

SPRACHKURS IM AUSLAND

Der UFS (Unabhängiger Finanzsenat) Salzburg hat kürzlich die Rückforderung der Familienbeihilfe als gerechtfertigt angesehen. In diesem Fall hatte das Kind nach der Matura in Frankreich einen zweimonatigen Sprachkurs besucht. Hier besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe, weil der Sprachkurs laut UFS für sich allein keine Berufsausbildung darstellt. Er war auch keine Voraussetzung für das danach begonnene Studium.

TIPP

Stand: 06.02.2013

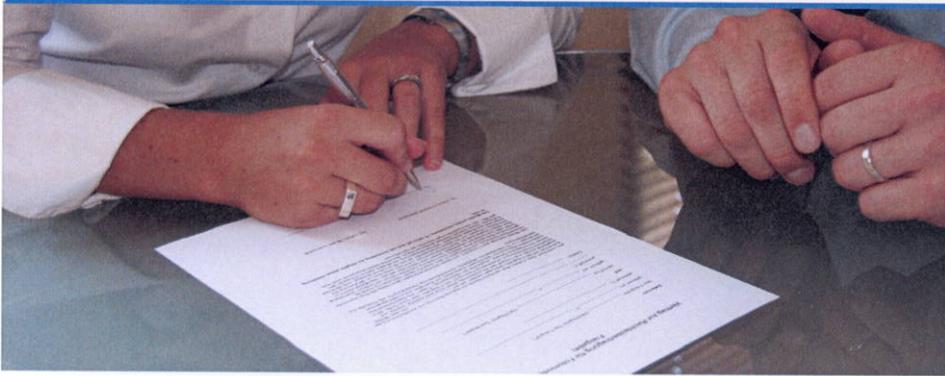
Medieninhaber und Herausgeber: KWT Kislinger & Partner Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft OG, Haushamer Straße 2 – 7, Stock – Top 23, UniCredit Tower, A-8054 Seiersberg, Telefon: +43 316 28 29 33, Fax: +43 316 28 29 33-111, Email: office@kwt-steuerberatung.at, Internet: www.kwt-steuerberatung.at, Firmenbuchnummer: FN 344130z, Firmenbuchgericht: LG für Zivilrechtssachen Graz, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Hinweis nach § 25 (1) MediengG:** Die Angaben nach § 25 (2 bis 4) MediengG sind unter der Web-Adresse www.kwt-steuerberatung.at auffindbar.

IMPRESSUM


Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft



Neue Abgabe bei Kündigung



© Claus Mikosch - Fotolia.com

€ 113,00 kostet seit 1.1.2013 die Auflösung eines Dienstverhältnisses von Ordinationsmitarbeitern. Diese neue Abgabe nennt sich Auflösungsabgabe. Die Höhe wird jährlich mit der jeweils gültigen Aufwertungszahl angepasst.

Sie ist gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen im Monat der Auflösung des Dienstverhältnisses unaufgefordert zu entrichten. Im Zuge der Abmeldung muss angegeben werden, ob eine Abgabe zu bezahlen ist.

Wann fällt die Abgabe an?

Die Abgabe ist zu entrichten:

- bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber,
- bei gerechtfertigtem vorzeitigem Austritt durch den Arbeitnehmer,
- bei ungerechtfertigter Entlassung,
- bei Beendigung eines vollversicherten und Abschluss eines geringfügigen Dienstverhältnisses,
- bei Auflösung von befristeten Dienstverhältnissen (nur wenn Befristung länger als sechs Monate).

Im Fall einer Kündigung und einer einvernehmlichen Auflösung gilt: Die Abgabe fällt nicht an, wenn das Dienstverhältnis auf längstens sechs Monate befristet war und es vorzeitig aufgelöst wird.

Wann ist keine Abgabe zu entrichten?

Dies ist z.B. der Fall:

- wenn der Arbeitnehmer gekündigt hat, ohne wichtigen Grund vorzeitig ausgetreten ist oder gerechtfertigt entlassen wurde,

- bei Befristungen auf längstens sechs Monate,
- bei Auflösung am Ende der Behaltefrist (im Anschluss an die Lehrzeit),
- bei Auflösung während des Probemonats,
- bei Auflösung von Lehrverhältnissen,
- bei einer einvernehmlichen Auflösung nach Vollendung des Regelpensionsalters mit Pensionsanspruch oder bei Anspruch auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension,
- bei einvernehmlicher Auflösung mit Sonderruhegeldanspruch,
- bei Tod des Arbeitnehmers,
- bei einem berechtigten Austritt aus gesundheitlichen Gründen,
- bei Lösung des freien Dienstverhältnisses durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund,
- bei vorzeitiger Lösung des freien Dienstverhältnisses durch den Auftragnehmer ohne wichtigem Grund.

STEUERTERMINE // MÄRZ - MAI 13

Fälligkeitstermin 15. März 2013

USt-Vorauszahlung
L, DB, DZ, GKK, KommSt

für **Jänner**
für **Februar**

Fälligkeitstermin 15. April 2013

USt-Vorauszahlung
L, DB, DZ, GKK, KommSt

für **Februar**
für **März**

Fälligkeitstermin 15. Mai 2013

USt-Vorauszahlung
L, DB, DZ, GKK, KommSt
EST- und KöSt-Vorauszahlung

für **März**
für **April**
für das **II. Quartal 2013**

KULTURLINKS

Interessantes aus Musik, Theater und Kunst

www.landestheater.at

Oper: Die tote Stadt

09. Februar – 19. April 2013

Tiroler Landestheater

Im Großen Haus des Landestheaters Innsbruck wird Erich Wolfgang Korngolds Oper „Die tote Stadt“ erstmalig aufgeführt und seine Zuschauer begeistern. 1920 wurde das Werk des österreichischen Komponisten uraufgeführt und zählt heute noch zu einem Fixpunkt auf den Opernbühnen. Hauptakteur ist Paul, der sich in einem Strudel aus erotischer Verstrickung, Morbidität, Traum und Wirklichkeit wiederfindet.

www.21erhaus.at

Ausstellung: Österreichische Fotografien von 1930 bis heute

30. Jänner – 05. Mai 2013

21er Haus, Wien

Wo steht die österreichische Fotografie und wohin geht sie? Wer sich für solche und ähnliche Fragen interessiert, ist bei dieser Ausstellung im 21er Haus genau richtig. Foto- und Kunstbegeisterte kommen voll auf ihre Kosten – denn weniger die Künstler, vielmehr ihre Motive und Darstellungsweisen stehen im Mittelpunkt. Drei Grundmotive lagen der Werkauswahl zugrunde: Dinge, Menschen und die Fotografie selbst.

www.stadttheater-klagenfurt.at

Musical: Sunset Boulevard

28. März – 23. Mai 2013

Stadttheater Klagenfurt

1993 feierte Andrew Lloyd Webbers erfolgreiches Musical „Sunset Boulevard“ in London Premiere. Zwanzig Jahre hat es gedauert, bis es auch in Österreich zu erleben ist. Im Klagenfurter Stadttheater ist es nun endlich soweit. Basierend auf Billy Wilders gleichnamigem Film aus den 50iger Jahren, setzt sich „Sunset Boulevard“ mit den Schattenseiten Hollywoods auseinander und erzählt dabei von Rückschlägen und Hoffnungen.